

### 4.3 Firmenrecht / Raisons de commerce

#### Anmerkung zu «Tecton / Dekton»

#### Bundesgericht vom 7. Mai 2019

*Erwägung 2.3.1.1 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die operativ tätigen Gesellschaften des Tecton-Konzerns nachgewiesenermassen allesamt im Bausektor tätig sind, und zwar schwerpunktmässig im entscheiderelevanten Bereich der Abdichtungen. Bei dieser Ausgangslage ist in der Tat nicht relevant, ob nun diese oder jene Konzerngesellschaft die Konzernmarke gebrauchte. Unabhängig davon steht nämlich fest, für welche Dienstleistungen – hier Abdichtungs- und Maurerarbeiten – dies geschah. Der konzernmässige Markengebrauch lässt sich mithin bestimmten Dienstleistungen zuordnen, für die er gemäss Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 MSchG rechtserhaltend ist. Sind Konzerngesellschaften aber in unterschiedlichen Bereichen tätig, wie dies besonders deutlich bei einem Mischkonzern der Fall ist, verhält es sich anders. Allein die Tatsache, dass irgendeine nicht näher spezifizierte Gesellschaft des Konzerns die Marke gebraucht, zeigt noch nicht auf, für welche konkreten Dienstleistungen dieser Gebrauch erfolgt ist. Der Markengebrauch lässt sich bei solchen Konzernen nur dann spezifischen Dienstleistungen zuordnen und ist insofern rechtserhaltend, wenn nachgewiesen ist, welche Konzerngesellschaft die Marke für die jeweils von ihr angebotenen Dienstleistungen verwendet hat. Das vorliegende Urteil ist also nicht als Freipass für eine stets bloss pauschale Behauptung des konzernmässigen Markengebrauchs misszuverstehen; ein solches Vorgehen ist vielmehr nur dann möglich, wenn die verschiedenen Konzerngesellschaften im selben Dienstleistungsbereich tätig sind.*

*Dass die Zeichen- resp. Firmenähnlichkeit bejaht wurde, steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. betr. Markenrecht etwa BGE 81 II 284, «Compass/Kompass»; betr. Firmenrecht etwa BGE 92 II 95, «Pavag AG/Bavag Bau- und Verwaltungs-AG») und ist meines Erachtens überzeugend.*

Dr. Bendicht Lüthi, Bern